



Kanton Basel-Stadt

Steuern Basel-Stadt

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt

lic. iur. Stephan Stauber, Vorsteher



Überblick

- Aktualitäten zur Gesetzgebung
- Steuerfüsse, Zinsen, Kapitalisierungssätze
- Steuervorlage 17
- Veranlagungspraxis
- Rechtsprechung



Aktualitäten zur Gesetzgebung - Überblick

- Teilrevision des Steuergesetzes 2017
- EuroAirport
- Lohnabzugsverfahren Update
- Hängige Vorstösse im Grossen Rat
- Lohnmeldepflicht



Teilrevision des Steuergesetzes 2017

- **Sammelvorlage** → Nachvollzug des Bundessteuerrechts
- **Wegfall der Aufwandbesteuerung im Zuzugsjahr (gilt ab 1.1.2017)**
 - Ersatzlose Aufhebung von § 14 StG
- **Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideellen Zwecken (seit 4.1.2018 in Kraft)**
 - als ideeller Zweck gilt jeder nicht wirtschaftliche Zweck
 - Freigrenze von CHF 20'000 wie bei der direkten Bundessteuer
- **Kleine Revision des Steuerstrafrechts (gilt ab 1.1.2017)**
 - Neuregelung der Strafverfolgungsverjährung für Steuerübertretungen und -vergehen
 - Neuformulierung der Strafsanktionen bei den Steuervergehen



Neuregelung der Strafverfolgungsverjährung für Steuerübertretungen und –vergehen ab 1.1.2017

Rechtsgrundlage	DBG 184 +189 / StHG 58 + 60	E-StG §§ 221 + 227
Verletzung von Verfahrenspflichten (§ 208 StG / DBG 174)	3 Jahre	3 Jahre
Versuchte Steuerhinterziehung (§ § 210 StG / DBG 176)	6 Jahre	6 Jahre
Vollendete Steuerhinterziehung (§ 209 StG / DBG 175)	10 Jahre	10 Jahre
Verheimlichung / Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren (§ 212 StG / DBG 178)		
Steuerbetrug (§ 223 StG / DBG 186)	15 Jahre	15 Jahre
Veruntreuung von Quellensteuern (§ 224 StG / DBG 187)		



EuroAirport

Problem

Der EuroAirport liegt auf französischem Territorium und ist in einen schweizerischen und französischen Sektor aufgeteilt.

Im schweizerischen Sektor galt schweizerisches Recht und Basel war für die Besteuerung zuständig. Im französischen Sektor galt das französische Recht.

Klage eines Franzosen im schweizerischen Sektor, es werde ihm die 35 Stunden Woche nicht gewährt. Nachforderung der nach schweizerischem Recht geleisteten Mehrstunden gegenüber französischem Recht.

Jahrelange Diskussion zwischen der Schweiz und Frankreich über das anzuwendende Recht auf dem EuroAirport.



EuroAirport

Lösung

Im Schweizer Sektor gilt schweizerisches Recht und es wird die schweizerische MWST erhoben.

Im französischen Sektor gilt französisches Recht. Frankreich ist für die Flugüberwachung zuständig.

Die Steuern des Flughafens werden zwischen den Staaten aufgeteilt, wobei die französischen Gemeinden einen Steueranteil vorweg erhalten.

Die Schweiz hat ohne Abkommen im Frühling 2017 zugestimmt, die französische Nationalversammlung stimmte dem Abkommen am 18.12.2017 zu.

Das Abkommen trat auf den 01.01.2018 in Kraft.



EuroAirport **Gesetzesänderungen**

§ 1 lit. g Steuergesetz (seit 04.01.2018 in Kraft)

§ 1 Der Kanton erhebt nach diesem Gesetz folgende Steuern:

g) eine **Kapitaltaxe** von Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse.

§ 134a (seit 04.01.2018 in Kraft)

8. Abschnitt: Die Kapitaltaxe von Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse

§ 134a ¹ Unternehmen [...] entrichten **für ihre im Schweizer Sektor des Flughafens befindlichen Betriebsstätten eine Kapitaltaxe.**

→ Steuerhoheitsanspruch und Steuerpflicht



EuroAirport Gesetzesänderungen

² **Gegenstand** der Kapitaltaxe ist **das auf diese Betriebsstätten entfallende Eigenkapital**. [...].

→ Steuerobjekt

³ Als Eigenkapital steuerbar ist das Eigenkapital [...] für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, das Eigenkapital [...] für die übrigen juristischen Personen und das Reinvermögen gemäss Jahresrechnung für die Personenunternehmen [...].

→ Steuerbemessung

⁴ Die Kapitaltaxe beträgt **1 Prozent des steuerbaren Eigenkapitals**.

→ Steuermass

⁵ Die Kapitaltaxe wird für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. [...]

→ zeitliche Grundlagen



EuroAirport

Voraussetzung für die Besteuerung durch den Kanton Basel-Stadt

Vier kumulative Voraussetzungen für die Besteuerung

1. Ansässigkeit des Unternehmens i.S.d. DBA CH-FR in der Schweiz
2. Eintragung im schweizerischen Handelsregister
3. Tätigkeit im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse
4. Tätigkeit im aviatischen oder aviatiknahen Bereich



Lohnabzugsverfahren Update

- Ausgangspunkt: Motion Rechsteiner
 - Direktabzug der Steuern durch die Arbeitgebenden vom Lohn / 28.10.2015 Überweisung an Regierungsrat
 - Ziel: «Schulden, Notlagen und Leerläufe» vermeiden
 - 06.12.2017: Ablehnung der Vorlage mit 48:47 Stimmen bei 2 Enthaltungen durch den GR BS



Hängige Vorstösse im Grossen Rat (Stand Januar 2018)

Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend eine Vor-Verschiebung der Fälligkeit der kantonalen Steuern ins Jahr ihrer Bemessung (Steuerjahr) (17.5458)	10.01.2018
Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes (17.5279)	13.09.2017
Motion Balz Herter und Konsorten betreffend Erhöhung der Steuerfreigrenze für Angehörige der Milizfeuerwehr (17.5061)	15.03.2017
Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Steuerschulden auf Grund von amtlichen Einschätzungen (16.5472)	19.10.2016
Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Vereinfachung der Wohnungssuche durch faire Praxis der Steuerverwaltung bezüglich Betreibungen (16.5269)	08.06.2016
Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts (16.5164)	11.05.2016



Hängige Vorstösse im Grossen Rat (Stand Januar 2018)

Motion Katja Christ und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetische Sanierung (16.5166)	11.05.2016
Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts (16.5168)	11.05.2016
Motion Raoul I. Furlano und Konsorten betreffend keine Besteuerung auf Stipendien im Kanton Basel-Stadt (16.5085)	09.03.2016
Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes (16.5022)	03.02.2016
Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend Vereinfachung bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer (15.5459)	11.11.2015
Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien (14.5163)	14.05.2014



Hängige Vorstösse im Grossen Rat (Stand Januar 2018)

Kantonale Volksinitiative: «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkasseninitiative)» Zustandekommen der Initiative	01.12.2017
Antrag Christophe Haller und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwerts (Art. 7 StHG und Art. 21 Abs. 1 Bst. b DBG; 17.5145)	10.05.2017
Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel"; Rechtliche Zulässigkeit und weiteres Vorgehen (16.1597)	20.10.2016



Lohnmeldepflicht

Im Kanton Basel-Stadt besteht die Lohnmeldepflicht weiterhin.

www.steuerverwaltung.bs.ch/steuerwissen/lohnmeldeverfahren.html



Steuerfüsse, Zinsen, Kapitalisierungssätze

Kapitalisierungssätze St'P 2017 für Ertragswert:

- Wertschriften:	0,0975%
- Vermietete Liegenschaften:	6,50%

Ausgleichszinsen KJ 2018 (Kanton):

- Vergütungszins:	0,10%
- Verzugszins:	3,50%

Steuerfüsse Gemeindesteuern St'P 2018:

- Riehen	
Einkommenssteuer:	40,0%
Vermögenssteuer:	47,0%
- Bettingen	
Einkommenssteuer:	39,0%
Vermögenssteuer:	40,0%

Tabelle in: www.steuerverwaltung.bs.ch
Steuerwissen / Steuern von natürliche Personen / Merkblätter und Tariftabellen



Steuervorlage 17

Ausgangslage

- 12. Februar 2017: Stimmvolk lehnt **Unternehmenssteuerreform III** ab
- 22. Februar 2017: Bundesrat beauftragt EFD, **neue Vorlage** zu erarbeiten

(anschl. Gespräche des Steuerungsorgans mit politischen Parteien, Städten, Gemeinden, Dachverbänden)

- 9. Juni 2017: Bundesrat verabschiedet **Eckwerte** Steuervorlage 17
- 6. September 2017: Bundesrat eröffnet **Vernehmlassung**
- 6. Dezember 2017: Ende der Vernehmlassungsfrist
- 31. Januar 2018: Anpassungen an der SV17 durch den Bundesrat
- 2. Februar 2018: Plenarversammlung FDK und Vertreter der Kommunalverbände



Steuervorlage 17

Vernehmlassungsvorlage Bund

	USR III	SV 17
Patentbox	Ja, obligatorisch	Ja, obligatorisch; klarer abgegrenzt
Erhöhte F&E-Abzüge	Ja, fakultativ, 50%	Ja, fakultativ, 50%; nur Personalkosten
Zinsbereinigte Gewinnsteuer	Ja	Nein
Entlastungsbegrenzung	Max. 80% Entlastung	Max. 70% Entlastung
Teilbesteuerung Dividenden	[keine Anpassung]	70% [Bund], mind. 70% [Kantone]
Kantonsanteil dBSt.	21.2%	20.5% neu 21.2 %
Soziale Abfederung	[keine vorgesehen]	Familienzulagen +Fr. 30/Mt.
Städte und Gemeinden	Nicht berücksichtigt	berücksichtigt



Steuervorlage 17

Haltung des Regierungsrates (1)

Der Regierungsrat **unterstützt die Stossrichtung** der SV17 aus folgenden Gründen:

- Die SV17 ist von der Stossrichtung nahe an der Unternehmenssteuerreform, wie sie **im Kanton Waadt angenommen wurde und auch in Basel-Stadt geplant** ist.
- Die SV17 schafft die Voraussetzungen für den Erhalt der **Attraktivität des Standorts**, einen **Ausgleich** mit Städten, Gemeinden und Bevölkerung sowie für eine **nachhaltige** kantonale Umsetzung.
- Die SV17 ist im Vergleich zur USR III weniger riskant, kostet die öffentliche Hand weniger und beinhaltet einen expliziten sozialen Ausgleich.



Steuervorlage 17

Haltung des Regierungsrates (2)

- Der Regierungsrat **verlangt folgende Anpassungen** an der SV17:
 - 1) Die Kantone sollen die Reform **bereits per 1.1.2019** umsetzen können. Auch der finanzielle Ausgleich des Bundes an die Kantone soll ab 2019 fließen.

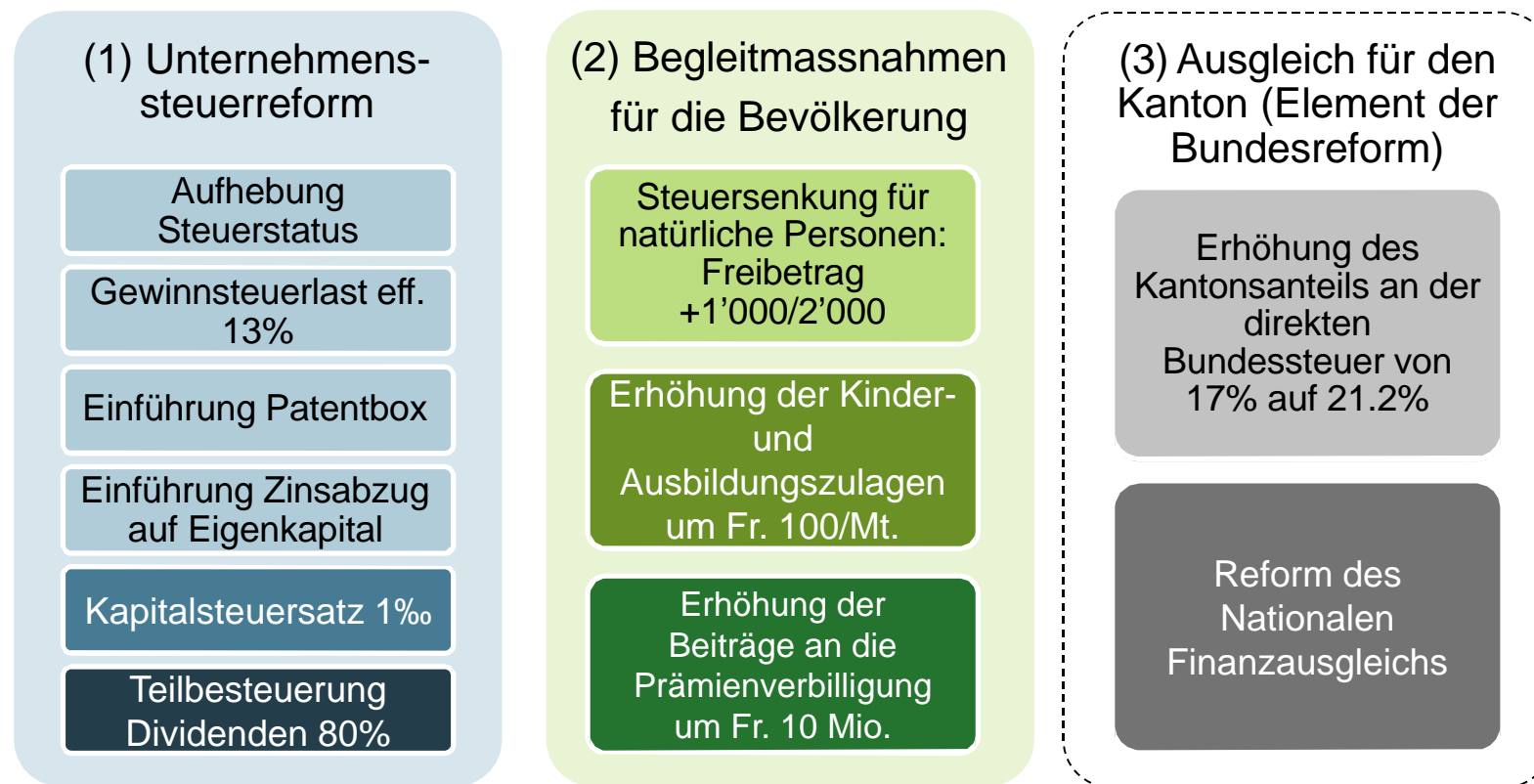
Grund: Jede Verzögerung birgt finanzielle und volkswirtschaftliche Risiken.

- 2) Der **Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer soll auf 21.2 Prozent** statt auf 20.5 Prozent erhöht werden.

Grund: Der Bund profitiert von den Reformen der Kantone, weil die Abzüge der Unternehmen beim Bund geringer werden. Die Kantone schätzen die Mehreinnahmen bei der direkten Bundessteuer auf mind. 200 Mio. Franken p.a.. Der Bund soll diese Mehreinnahmen den Kantonen zurückgeben.



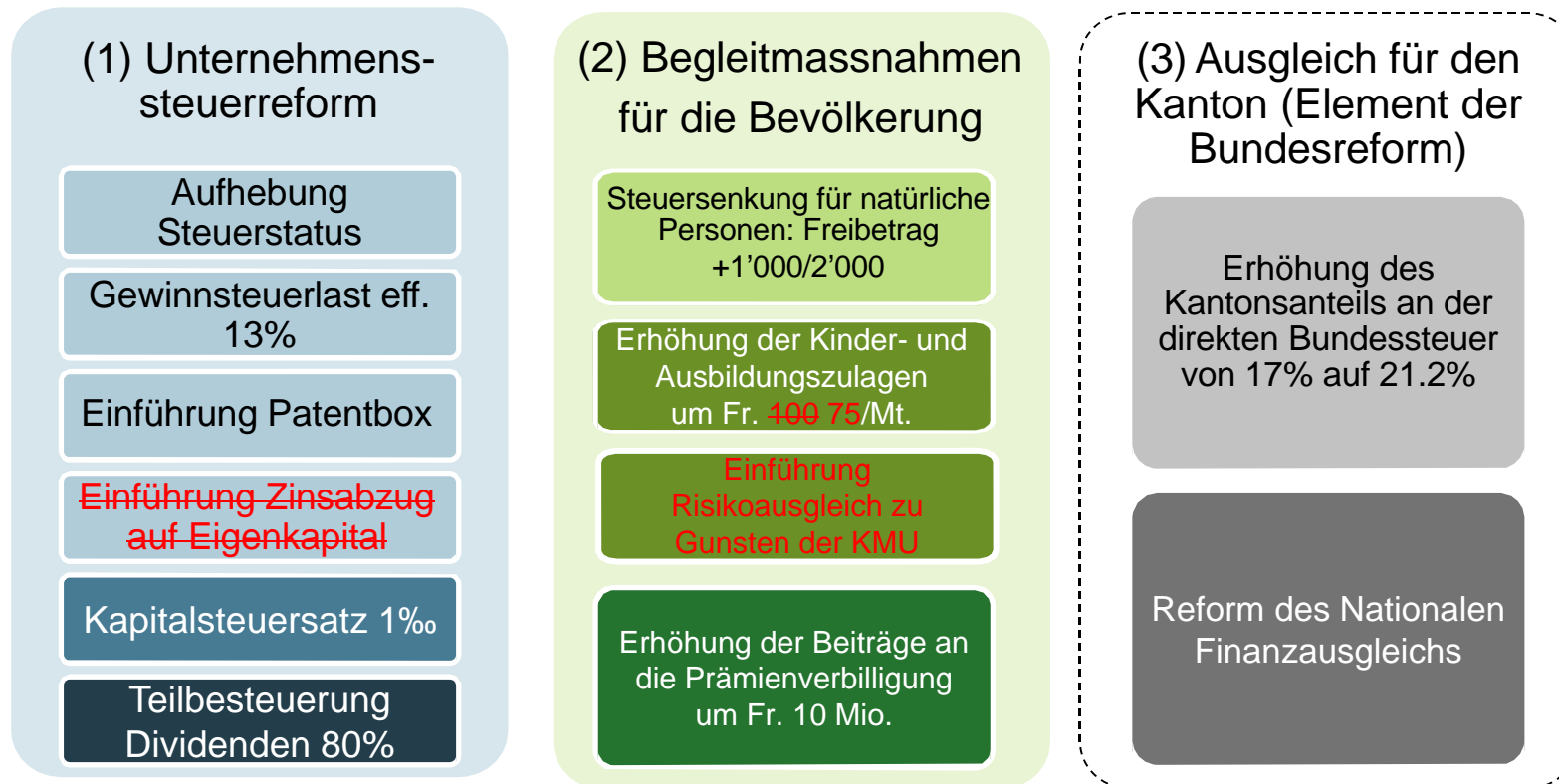
Kantonales Paket gemäss Vernehmlassung



Quelle: Vernehmlassung «Umsetzung der Unternehmenssteuerreform im Kanton Basel-Stadt», Abbildung 2, S. 7



Kantonales Eckwerte: Vergleich zur Vernehmlassung



Quelle: Vernehmlassung «Umsetzung der Unternehmenssteuerreform im Kanton Basel-Stadt», Abbildung 2, S. 7



Veranlagungspraxis

Überblick

- Vermietung/Untervermietung von Zimmern oder ganzen Wohnungen – neue Praxis
- FABI und Aus- und Weiterbildungskosten – Praxiserfahrungen und Fälle
- Neue Praxis bei Vorfälligkeitsentschädigung wegen vorzeitiger Auflösung einer Hypothek
- Besteuerung der selbstgenutzten Liegenschaften
- AIA – bis wann sind straflose Selbstanzeigen möglich?



Vermietung/Untervermietung von Zimmern oder ganzen Wohnungen

rechtliche Grundlagen

§ 22 Abs. 1 lit. a und b StG BS

Steuerbar sind die **Erträge aus unbeweglichem Vermögen**, insbesondere:

- a) alle **Einkünfte aus Vermietung** [...];
- b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (**Eigenmietwert**);

[...]



Eigenmietwert

rechtliche Grundlagen

§ 16 Abs. 1 und 2 StV BS

Abs. 1

Der Eigenmietwert für selbstgenutzte Wohnliegenschaften [...] berechnet sich durch **Multiplikation des Vermögenssteuerwerts der Liegenschaft mit dem Eigenmietwertsatz**. Der Eigenmietwertsatz besteht aus dem **Referenzzinssatz für Hypotheken** [...] und **einem Zuschlag von 1,75 Prozent**, er beträgt höchstens 4,5 Prozent.

Abs. 2

Der Eigenmietwert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus richtet sich nach den Mietzinsen, die die steuerpflichtige Person von ihren Mietern und Mieterinnen für vergleichbare Wohnungen fordert. Fehlen vergleichbare Wohnungen, ist der Eigenmietwert verhältnismässig zu ermitteln.



Vermietung/Untervermietung von Zimmern oder ganzen Wohnungen

- Mieteinnahmen sind steuerbar → keine Unterscheidung nach Anzahl vermieteter Zimmer oder Häufigkeit (sporadisch / dauerhaft)
- Bei Vermietungen an Dritte innerhalb der selbstbewohnten Wohnung (Einfamilienhaussituation) sind Drittmieten grösser oder kleiner der anteiligen Eigenmiete möglich. Liegen jedoch innerhalb der selbstbewohnten Wohnung Mietverhältnisse mit Nahestehenden vor (z.B. KonkubinatspartnerIn, Kinder), sind Mieteinnahmen mindestens in Höhe der anteiligen Eigenmiete zu erfassen.
- Der Pauschalabzug in der Höhe von 20 % für Wäsche, Möblierung und Reinigung wird nur noch für Vermietungen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung (Einfamilienhaussituation oder Ferienhaussituation) gewährt bzw. eingesetzt, höhere nachgewiesene Kosten bleiben vorbehalten. Die Pauschale beinhaltet neu auch die Auslagen für Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten, weshalb diese bei Geltendmachung des Pauschalabzuges nicht mehr zusätzlich zum Abzug zugelassen werden.



Vermietung/Untervermietung von Zimmern oder ganzen Wohnungen

- **Bei „profimässiger“ Vermietung** oder Untervermietung von nicht selbstgenutzten privaten Liegenschaften (z.B. Wohnungsausschreibungen über Airbnb) wird **kein Pauschalabzug** mehr gewährt. Hier können nur noch die im Mietpreis enthaltenen und vom Vermieter selbst getragenen und nachgewiesenen effektiven Kosten für Zusatzauslagen (Wäsche, Möblierung, Reinigung, Wasser, Gas, Strom- oder Heizkosten) geltend gemacht werden. Die nachgewiesenen Kosten werden zusätzlich und auch in Kombination mit der ordentlichen Unterhaltspauschale von 10% bzw. 20% gewährt.



FABI

Fahrkostenabzug und Aufrechnung Naturalleistung

Als Berufskosten werden die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte abgezogen (§ 27 Abs. 1 lit. a StG BS und Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG)

→ Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg **maximal Fr. 3'000**

- Keine Kürzungen pro rata bei unterjähriger Tätigkeit oder Teilzeit. Es handelt sich um eine Begrenzung nach oben (keine Pauschale).
- Bei unterjähriger Steuerpflicht (z.B. Zu- oder Wegzug ins Ausland) erfolgt ebenfalls keine Kürzung pro rata. Beim Steuersatz wird maximal auf Fr. 3'000 hochgerechnet.



FABI

Fahrkostenabzug und Aufrechnung Naturalleistung

- Eine Kürzung pro rata erfolgt nur in den Fällen, in welchen ein Steuerjahr aufgeteilt werden muss, zum Beispiel bei einem Todesfall mit Anchlusserklärung.
- Besteuerung Naturalleistung: Stellt der Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug für den Arbeitsweg kostenlos zur Verfügung, wird der Teil der Arbeitswegkosten, der die Fahrkostenbeschränkung von Fr. 3'000 übersteigt, als Naturalleistung des Arbeitgebers für den Arbeitsweg besteuert.



FABI

Naturalleistung bei Aussendienst

Wie erfolgt die Ermittlung der steuerbaren Naturalleistung bei Aussendienstmitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug?

- Definition Aussendiensttag:
 - Ganzer Aussendiensttag: Fahrt vom Wohnort → Kunde → Wohnort (Keine Naturalleistungsbesteuerung für diesen Tag)
 - Homeoffice-Tätigkeiten: Ein Homeoffice-Tag zählt als Aussendiensttag (Keine Naturalleistungsbesteuerung für diesen Tag, da kein Arbeitsweg anfällt)
 - Halber Aussendiensttag: Fahrt Wohnort → Kunde → Geschäft → Wohnort (oder umgekehrt) (ein Arbeitsweg wird als Naturalleistung besteuert)
 - Fahrten vom Wohnort an die übliche, permanente Arbeitsstätte und zurück sind keine Aussendiensttage und sind als Naturalleistung zu besteuern. Dies gilt auch für alternierende Arbeitsplätze. (es werden zwei Arbeitswege - hin und zurück - als Naturalleistung besteuert)



FABI

Bescheinigung Anteil Aussendienst

Wie wird der Anteil Aussendienst vom Arbeitgeber bescheinigt?

- Arbeitgeber muss im Lohnausweis unter Ziffer 15 den effektiven Anteil Aussendienst in % bescheinigen («Anteil Aussendienst XX % effektiv»).
- Nur wenn der Arbeitgeber dies begründet nicht ausweisen kann, darf er den Anteil Aussendienst XX % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste ausweisen (Ansätze gemäss Mitteilung-002-D-2016-d der ESTV).
- Nur wenn diese Pauschalansätze nachgewiesenermassen nicht greifen, kann ein «Anteil Aussendienst XX % pauschal gemäss Vorabbescheid mit kantonaler Steuerverwaltung YY» vereinbart werden.
- Generell gilt, dass der Arbeitnehmer stets die Möglichkeit hat aufzuzeigen, dass der effektive Anteil Aussendienst gemäss Lohnausweis nicht korrekt ist. Er muss dies aber detailliert nachweisen (detailliertes Fahrtenbuch etc.).



FABI

Formular Berufskosten



Kanton Basel-Stadt

Berufskosten 2016

Einzelperson / Ehemann / P1 (Berufskosten Ehefrau / P2 siehe Rückseite)

PersID _____

Name _____

Vorname _____

Beschäftigungsgrad / Pensum in Prozent

Pauschalabzug für Berufskosten

500 pauschal Kanton

CHF 4000

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

503 effektiv Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel
U-Abo TNW (Jahresabo CHF 760.-; Monatsabo CHF 912.-) bzw. SBB Generalabonnement

effektiv Fahrkosten für private Fahrzeuge

von _____ nach _____
_____ km/Tag x _____ Tage = _____ km/Jahr x CHF -.70

Zwischentotal

höchstens CHF 3000

Stand 2016: Haben Sie 2016 für die Fahrt zur Arbeit ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung?
Haben Sie diese Frage mit ja beantwortet, füllen Sie bitte Ziffer 276 dieses Formulars aus.

ja nein

Kanton CHF	Bund CHF
<input type="text"/>	<input type="text"/>
oder	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>



FABI

Formular Berufskosten

514 **effektiv** Andere Berufskosten *Aufstellung/Belege*
Aufwendungen für die berufliche Benützung eines privaten Arbeitszimmers gemäss Wegleitung
sowie für Fachliteratur, Berufskleider, Berufswerkzeuge und Berufsinstrumente **im hälftigen Umfang**

Auslagen bei Nebenerwerb

516 **pauschal** **Bund** 20% der Einkünfte aus Nebenerwerb, mindestens CHF 800 / höchstens CHF 2400

519 **Total der Berufskosten** Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 519 (Kanton und Bund)

276 **Berechnung: Kostenlose Überlassung eines Geschäftsfahrzeuges** durch den Arbeitgeber
für den Arbeitsweg (steuerbare Naturalleistung)

von _____ nach _____ km pro Tag × Anzahl Tage = km
 × = km
Total Kosten für das Motorfahrzeug km × -.70

Berücksichtigung der Fahrtkostenbeschränkungen Kanton/Bund
Der die Fahrtkostenbeschränkung übersteigende Betrag gilt als steuerbare Leistung.
Der übersteigende Betrag ist in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 276 zu übertragen.



15020121160000

Berufskosten **B**

15020.a.02.16



FABI

Beispiele zu Fahrkosten und Naturalleistung

Beispiel 1: Pendlerabzug

Einkommen aus unselbständigem Erwerb Fr. 120'000, 100 % Pensum, Wohnort Basel, Arbeitsort Zürich, Kaufquittung GA 1. Klasse Fr. 5'970 liegt der Steuererklärung bei. Gemäss Lohnausweis hat der Mitarbeiter weder unentgeltliche Beförderung noch Kantinenverpflegung (Felder F + G).

Es werden die folgenden Berufskosten geltend gemacht:

Fahrkosten Fr. 5'970 + Verpflegungskosten Fr. 3'200 + 3 % Pauschalabzug
Bund Fr. 3'600

Welche Kosten können gewährt werden und in welcher Höhe?

Lösung Kanton: Fahrkosten Fr. 3'000, Verpflegungskosten Fr. 3'200

Lösung Bund: Fahrkosten Fr. 3'000, Verpflegungskosten Fr. 3'200,

Pauschalabzug Fr. 3'600



FABI

Beispiele zu Fahrkosten und Naturalleistung

Beispiel 2: Pendlerabzug

Wie wäre Fall 1 zu beurteilen, wenn das GA 1. Klasse vom Arbeitgeber bezahlt wird (X in Feld F, Unentgeltliche Beförderung)?

Lösung Kanton: Pauschalabzug Fr. 4'000

Lösung Bund: Verpflegungskosten Fr. 3'200, Pauschalabzug Fr. 3'600

- Der Angestellte mit dem bezahlten GA hat im Gegensatz zu einem Angestellten mit Geschäftsfahrzeug den Vorteil, dass in der Regel kein geldwerter Vorteil aus dem Arbeitsweg ermittelt und besteuert wird. Dies unter der Prämisse, dass das GA geschäftsmässig begründet und keine günstigere Lösung vorhanden ist.



Aus- und Weiterbildungskosten

- Zu den geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten gehören insbesondere die **Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung**, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

(§ 28 Abs.1 und 2 lit. g StG BS sowie Art. 27 Abs.1 und 2 lit. e DBG)

- Von den Einkünften werde die **Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung** einschliesslich der Umschulungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von **CHF 18'000 (Kanton) bzw. CHF 12'000 (Bund)** abgezogen, sofern:
 1. ein erster **Abschluss auf Sekundarstufe II** vorliegt oder
 2. das **20. Lebensjahr vollendet ist** und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt

(§ 32 Abs. 1 lit. k StG BS sowie Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG)



Aus- und Weiterbildungskosten

- gehören neu zu den allgemeinen Abzügen (nicht mehr Gewinnungskosten)
- Abzug pro Person **beschränkt auf Fr. 18'000 (Kanton) bzw. Fr. 12'000 (Bund)**
- Bis und mit Sekundarstufe II keine Abzüge möglich
- Personen, die keinen Abschluss auf Sekundarstufe II besitzen, dürfen Aus- und Weiterbildungskosten abziehen, wenn sie über 20 Jahre alt sind und es keine Erstausbildungskosten bis und mit Sekundarstufe II sind.
- Zu den abzugsfähigen Aus- und Weiterbildungskosten gehören in der Regel die berufsorientierten Kosten für Zweitausbildungen, Berufsaufstiegs-, Wiedereinstiegs-, Umschulungs- und Weiterbildungskosten (ab Tertiärstufe).
- Weiterhin nicht abzugsfähig sind Bildungskosten, die nicht berufsorientiert sind, also nur der blossen Liebhaberei oder Selbstentfaltung dienen.



Aus- und Weiterbildungskosten


- Finanziert der Arbeitgeber die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, sind diese Leistungen beim Arbeitnehmer dennoch nicht aufzurechnen. Ist die Rechnung auf den Arbeitnehmer ausgestellt, vermerkt der Arbeitgeber die Vergütung im Lohnausweis Ziffer 13.3.
- Muss ein Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber finanzierte mehrjährige berufsorientierte Aus- und Weiterbildung **nachträglich zurückbezahlen, kann er den Abzug geltend machen, aber nur einmal im Jahr der Rückzahlung.**
- Beahlt der Arbeitgeber in einer späteren Steuerperiode dem Arbeitnehmer seine Auslagen für die Aus- und Weiterbildung zurück, wird der Teil der Kosten, die der Arbeitnehmer in den früheren Steuerperioden als Aus- und Weiterbildungskosten abgezogen hat und für die er nun entschädigt worden ist, **als steuerbares Einkommen im Jahr der Rückvergütung aufgerechnet.** Der Arbeitgeber bescheinigt die Rückvergütung im Lohnausweis Ziffer 13.3.

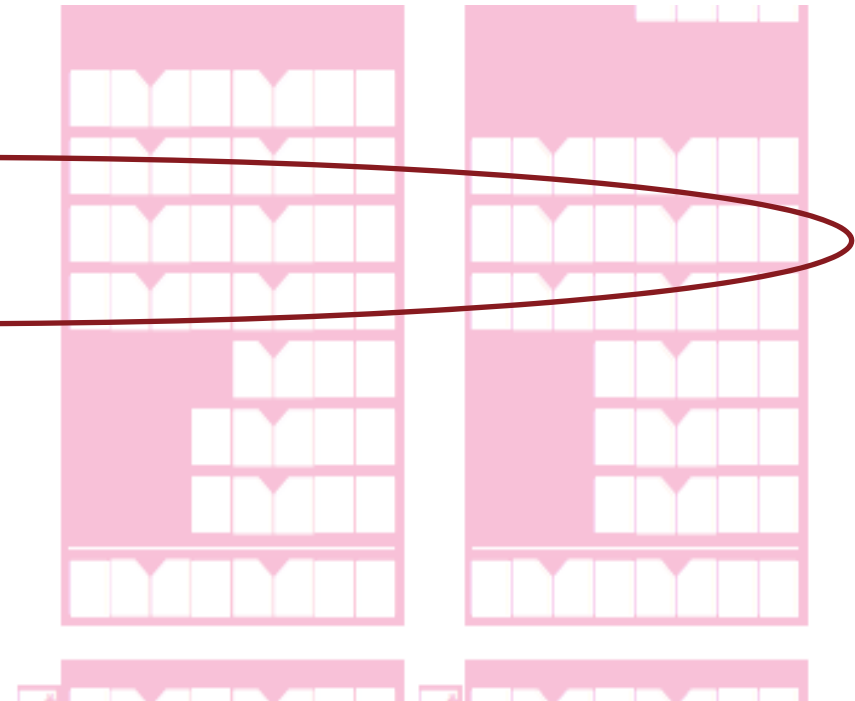


Aus- und Weiterbildungskosten

Auszug Hauptformular, Seite 3

Weitere Abzüge	
640	Grundstückgewinnsteuerpflichtiger Gewinnanteil am Geschäftsvermögen
650	Verrechenbare Geschäftsverluste der Vorjahre
652	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten Einzelperson/Ehemann/P1 Bescheinigung
657	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten Ehefrau/P2 Bescheinigung
660	Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/P1+P2 <small>Kanton 1000 Bund 50% min. 8100, max. 13400</small>
670	Abzug für fremdbetreute Kinder Kinderbetreuungskosten
680	Beiträge an politische Parteien Zuwendungen
699	Total der Abzüge <i>Obertrag in Ziffer 701</i>

 Einkommensberechnung





Beispiele Aus- und Weiterbildungskosten

Beispiel

Ausbildungskosten

Nach der Matura wird an einer Fachhochschule berufsbegleitend ein MAS in Bank Management besucht. Das Studium dauert 2 Jahre mit Gesamtkosten über Fr. 38'000 (Jahr 1 Fr. 17'000, Jahr 2 Fr. 21'000).

Im Jahr 1 werden Fr. 17'000 und im Jahr 2 Fr. 21'000 geltend gemacht.

Können die Kosten gewährt werden und in welcher Höhe?

Lösung Jahr 1: Ja, Kanton 17'000 / Bund 12'000 (Zahlungsdatum)

Lösung Jahr 2: Ja, Kanton 18'000 / Bund 12'000 (Zahlungsdatum)



Veranlagungspraxis

Neue Praxis bei Vorfälligkeitsentschädigung wegen vorzeitiger Auflösung einer Hypothek

- Bisherige Praxis des Kt. BS
 - Vorfälligkeitsentschädigungen wurden wie Schuldzinsen bei der Einkommenssteuer zum Abzug zugelassen, unbesehen aus welchem Grund
- Entscheide des BGer (Urteile vom 3. April 2017, 2C_1165/2014, 2C_1166/2014, 2C_1148/2015)
 - Vorfälligkeitsentschädigungen, die bei der vorzeitigen Auflösung einer Hypothek anfallen, sind bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten abziehbar, wenn die Auflösung der Hypothek in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft erfolgt.
 - Bei der Einkommenssteuer können Vorfälligkeitsentschädigungen nur dann als abzugsfähige Schuldzinsen geltend gemacht werden, wenn die aufgelöste Hypothek durch eine andere beim gleichen Kreditgeber ersetzt wird.



Veranlagungspraxis

Neue Praxis bei Vorfälligkeitsentschädigung wegen vorzeitiger Auflösung einer Hypothek

- Neue Praxis → Unterscheidung zwischen **Auflösung** und **Umfinanzierung**
 - Wurde die Hypothek **unmittelbar vor dem Verkauf der Liegenschaft endgültig sowie vollumfänglich aufgelöst und nicht durch eine neue Hypothek ersetzt**, ist die Vorfälligkeitsentschädigung bei der Grundstückgewinnsteuer gewinnmindernd anzurechnen. Sie qualifiziert als abzugsfähige „Anlagekosten“ gemäss Art. 12 StHG.
 - Wird die aufgelöste Hypothek durch eine andere Hypothek **beim gleichen (oder anderen) Kreditgläubiger ersetzt**, qualifizieren die daraus resultierenden Vorfälligkeitsentschädigungen, die infolge dieser Umfinanzierung anfallen, als Schuldzinsen, die bei der Einkommenssteuer abgezogen werden können.
 - Eine doppelte Berücksichtigung der Vorfälligkeitsentschädigung sowohl bei der Grundstückgewinnsteuer als auch bei der Einkommensteuer ist in jedem Fall ausgeschlossen.



Veranlagungspraxis

Generelle steuerliche Neubewertung per 31.12.2016 der selbstgenutzten Liegenschaften

- Neubewertung aller selbstgenutzten Grundstücke in BS zum Realwert
- Grund: Anpassung Vermögenssteuerwerte an effektive Verkehrswerte
- Letzte Neubewertung im Jahr 2001 (vor 15 Jahren)
- Stichtag Bewertungsparameter = 31.12.2014
- Werte haben Gültigkeit ab Steuerperiode 2016
- Vorgehen
 - 2016: Eröffnung Bewertungsverfügungen
 - 2017: Deklaration und Veranlagung (Steuerjahr 2016)



Einsprachefälle – Kennzahlen (Stand 17.01.2018)

- Anzahl Einsprachen insgesamt: 1'731 (100 %)
- Erledigte Einsprachen: 1'465 (85 %)
- Noch in Bearbeitung: 266 (15 %)
- Steuererklärungen bei hängigen Rechtsmittelverfahren
 - Steuererklärungen grundsätzlich mit neuem Wert einreichen
 - Fristverlängerungsgesuche infolge hängiger Rechtsmittelverfahren: Steuererklärung mit Hinweis einreichen, dass die Liegenschaftsbewertung noch nicht rechtskräftig sei. Gleichzeitig kann der bisherige Wert deklariert werden.
 - definitive Wert wird nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens von Amtes wegen eingesetzt



AIA

Bis wann sind straflose Selbstanzeigen möglich?

Voraussetzungen für straflose Selbstanzeige (bei natürlichen Personen [§ 209 Abs. 3 lit. a StG BS bzw. Art. 175 Abs. 3 lit. a DBG], gleiches gilt bei juristischen Personen):

„Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen [...], wenn die Hinterziehung **keiner Steuerbehörde bekannt** ist.“

Massgebend sind zwei Fragen:

1. Ist der **eigene Antrieb** durch den AIA noch gegeben?
umstritten, ob eigener Antrieb noch notwendig, gerichtlich vom Bundesgericht soweit ersichtlich noch nicht entschieden; Mehrheit der Steuerverwaltungen und ein Teil der Lehre sind sich jedoch einig, dass ein solcher nötig sei
2. Ab welchem Zeitpunkt hat die **Steuerbehörde Kenntnis** von der entsprechenden Finanzinformationen?



AIA

Bis wann sind straflose Selbstanzeigen möglich?

- Beurteilung, ob eine Selbstanzeige die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, obliegt der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung
- ebenso die Frage, ob die Steuerverwaltung von den zur Anzeige gebrachten Steuerfaktoren bereits Kenntnis hatte
- **Haltung ESTV**
 - für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren wird die Kenntnis spätestens ab dem 30.09.2018 vorausgesetzt → eine (straflose) Selbstanzeige für solche Einkommensfaktoren ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich
 - für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren, die erst nach 2017 bestehen, und für Steuerfaktoren aus Staaten, die dem AIA später beitreten, gilt dies analog für den 30. September des Jahres, in welchem der diesbezügliche Datenaustausch (erstmals) stattfindet



AIA

Bis wann sind straflose Selbstanzeigen möglich?

- **Haltung BS**

- Solange die Steuerverwaltung die entsprechende Finanzinformation noch nicht bei der ESTV abgerufen hat (Abruf der Informationen in der Datenbank der ESTV), ist eine straflose Selbstanzeige noch möglich.
- Der Abruf kann frühestens am 30.09.2018, aber auch später erfolgen.



Rechtsprechung

Überblick

- Oberlimite bei behinderungsbedingten Kosten
- Erbschaftssteuer Konkubinat



Oberlimite bei behinderungsbedingten Kosten

Urteil BGer 2C_479/2016 vom 12.01.2017 = BStP 2017 Nr. 1

Sachverhalt + Prozessgeschichte

- X war aus gesundheitlichen Gründen in den Jahren 2009 und 2010 auf intensive Pflege angewiesen
- Betreuung auf eigene Kosten zu Hause
- Geltendmachung von Auslagen in der Höhe von CHF 323'028.-- (Steuerperiode 2009) bzw. CHF 289'939.-- (Steuerperiode 2010) für die Pflege und Betreuung zu Hause vollumfänglich als behinderungsbedingte Kosten
- die Steuerverwaltung liess sowohl für die kantonale als auch für die direkte Bundessteuer nur je CHF 100'000.-- pro Steuerperiode als Abzug für behinderungsbedingte Kosten zu
- Rechtsmittel blieben ohne Erfolg
- **Unzulässige Limitierung des Abzugs?**



Oberlimite bei behinderungsbedingten Kosten

Urteil BGer 2C_479/2016 vom 12.01.2017 = BStP 2017 Nr. 1

Erwägungen 3 und 4

- Abweisung der Beschwerde
- als behinderungsbedingte Kosten gelten die medizinisch notwendigen Aufwendungen, die als kausale Folge der Behinderung entstehen
- nicht abzugsfähig sind demgegenüber die gewöhnlichen Lebenshaltungskosten und Luxusausgaben
- steuerlich abzugsfähig sind nur jene Kosten, die durch eine Behinderung bedingt sind, d.h. grundsätzlich und als direkte Folge der Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes entstehen
- ein gestützt auf die Kosten für das kantonal teuerste Pflegeheim verfügte betragsmässige Beschränkung auf einen Abzug von CHF 100'000.-- ist nicht zu beanstanden
- keine unzulässige Beschränkung der Handlungsfreiheit



Erbschaftssteuer Konkubinat – Fall 1

Urteil StRKO BS 2015-123 vom 26.05.2016

Sachverhalt + Prozessgeschichte

- Erblasser setzt im Testament Konkubinatspartnerin mit einem Anteil von 25% als Erbin ein
- Veranlagung der Erbschaftssteuer mit Steuertarif für nicht verwandte Personen
- Hauptantrag: vollständige Befreiung von der Erbschaftssteuer, analog Ehegatten
- Eventualantrag: veranlagte Erbschaftssteuer sei um die Hälfte zu reduzieren
- Begründung: Erbin habe mit dem Erblasser rund 30 Jahre im Konkubinat in der gleichen Liegenschaft - zwar in zwei unterschiedlichen Wohnungen - gelebt und gewohnt und ihn bis zum Tode gepflegt
- **Streitpunkt: «Grundtarif» oder «reduzierter Tarif»?**



Erbschaftssteuer Konkubinat – Fall 1

Urteil StRKO BS 2015-123 vom 26.05.2016

Erwägungen 5

- Abweisung des Hauptantrags auf Befreiung der Erbschaftssteuer, analog zu Ehepaaren
- Begründung:
 - Der Gesetzgeber hat für Konkubinatspaare mit § 130 Abs. 3 StG explizit einen von Ehepaaren abweichenden Steuersatz festgelegt.
- Gutheissung des Eventualantrags
- Begründung:
 - der Erblasser und die Erbin haben die übereinander gelegenen Wohnungen gemeinsam genutzt und somit einen gemeinsamen Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz geführt
 - unnötig rigorose Formvorschriften und überspitzt formalistisch, wenn die Steuerverwaltung von unterschiedlichen Haushalten ausgeht



Erbschaftssteuer Konkubinat – Fall 2

Urteil BGer 2C_489/2017 vom 28.07.2017 = BStP 2017 Nr. 11

Sachverhalt + Prozessgeschichte

- Erblasser mit letztem Wohnsitz in BS
- Letztwillige Verfügung: Einsetzung des Lebenspartners zur Hälfte als Erben
- Veranlagung der Erbschaftssteuer mit Steuertarif für nicht verwandte Personen (Grundtarif von 18%)
- Antrag des Lebenspartners auf reduzierten privilegierten Steuersatz von 6% für Konkubinatspaare
- Rechtsmittel blieben ohne Erfolg
- **Streitpunkt: «Grundtarif» oder «reduzierter Tarif»?**



Erbschaftssteuer Konkubinat – Fall 2

Urteil BGer 2C_489/2017 vom 28.07.2017

Erwägungen 3 und 4

- Die Frage, ob mit der fehlenden Eintragung im Einwohner- und Steuerregister eine Voraussetzung für die Anwendung von § 130 Abs. 3 StG BS fehle, betrifft die Gesetzesauslegung und –anwendung
- Die Frage, ob ein gemeinsamer Haushalt bestand bzw. wo sich der Lebensmittelpunkt befand, betrifft die Beweiswürdigung
 - i.c. kein gemeinsamer Haushalt
 - es fehlt die Voraussetzung für die Anwendung des reduzierten Steuersatzes gemäss § 130 Abs. 3 StG BS
 - Frage der Erforderlichkeit einer Eintragung im Einwohner- und Steuerregister stellt sich vorliegend nicht



Erbschaftssteuer Konkubinat – Fall 2

Urteil BGer 2C_489/2017 vom 28.07.2017

Erwägungen 5

- Benachteiligt das Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes und steuerrechtlichen Wohnsitzes homosexuelle Konkubinatspartner gegenüber heterosexuellen Konkubinatspartnern? → Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots und des Diskriminierungsverbots?
- sexuelle Orientierung wird ausdrücklich als verpönte Anknüpfungsmerkmal in der Kantonsverfassung genannt
- § 130 Abs. 3 StG BS knüpft nicht an ein verpönte Merkmal an → Regelung benachteiligt gleichgeschlechtliche Paare nicht
- Ergebnis: Es liegt keine Verletzung des Diskriminierungsverbotes vor.